



Grenzwerte im Fokus

Verschärfte Anforderungen stets hinterfragen

Nicht erst seit dem „Dieselskandal“ fokussieren sich Gesetzgeber und Behörden zum Schutz von Umwelt und Gesundheit auf Grenzwerte für Produkte und deren Durchsetzung. Um keine böse Überraschung zu erleben, muss rechtzeitig gehandelt werden.

VON VERENA RÖSNER UND ALEXANDER HÄCKER

Seit im Jahr 2015 bekannt wurde, dass Grenzwerte für Autoabgase vielfach überschritten wurden, halten die Folgen des „Dieselskandals“ ganze Branchen sowie die Öffentlichkeit, Politik und Gerichte in Atem. Vergleichbare Fälle sind aber keineswegs neu. Sie laufen häufig lediglich in kleinerem Umfang und mit geringerer Aufmerksamkeit ab. Für betroffene Unternehmen und Branchen können sie trotzdem schwerwiegende Folgen haben.

Probleme bei der Umsetzung

Ein Beispiel sind aktuell in der Wissenschaft und vor Verwaltungsgerichten diskutierte Grenzwerte für sogenannte VOC-Emissionen (engl. volatile organic compounds = flüchtige organische Verbindungen), die sich auf natürlichem Wege aus Holzwerkstoffen ergeben. Mögliche gesundheitliche Auswirkungen von VOC sind noch nicht abschließend erforscht. Gleichwohl begannen die Bundesländer vor einigen Jahren, in Verwaltungsvorschriften zu den Landesbauordnungen Grenzwerte für VOC festzusetzen. Betroffen sind davon vor allem Hersteller von Baustoffen aus Holz, die im Fertighausbau oder zur Innenverkleidung von Wand und Decke verwendet werden. Praktische Probleme bei der Umsetzung dieser Vorgaben bestanden zusätzlich darin, dass zunächst nicht einmal klar war, durch welche technischen Verfahren eine Einhaltung der Grenzwerte zweifelsfrei nachzuweisen wäre. Aufgrund verschiedener fachlicher und rechtlicher Bedenken griffen einzelne Hersteller von Holzwerkstoffen die Verwaltungsvorschriften mit Normenkontrollanträgen an. Eine Besonderheit liegt darin, dass es sich um landesrechtliche Regelungen handelt, die – trotz inhaltlicher Identität – in jedem Bundesland separat vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof angefochten werden müssen.

FOTO: © SWOLAW11/STOCK.ADOBE.COM

Besteht eine tatsächliche Gefahr?

Eine wegweisende Entscheidung traf der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Juli 2019 mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung. Zur Begründung wies er unter anderem darauf hin, dass Grenzwerte zur Abwehr von Gesundheitsgefahren nach der Landesbauordnung zwar zulässig sind. Eine tatsächliche Gefahr sei nach dem derzeitigen Stand der Forschung allerdings bei weitem nicht erwiesen. Die Grenzwerte dienten lediglich zur Risikovorsorge und seien daher nicht von der Rechtsgrundlage in der Landesbauordnung gedeckt. Im Ergebnis müssen die Grenzwerte für VOC-Emissionen in Baden-Württemberg derzeit nicht beachtet werden. Eine Entscheidung

Übergangsfrist zur Umsetzung eingeräumt werden. Diese Zeit sollte unbedingt genutzt werden, um zu prüfen, ob und welche betrieblichen Umstellungen erforderlich werden – aber auch, ob die Anforderungen überhaupt rechtmäßig sind.

Wie das geschilderte Beispiel zeigt, können Grenzwerte nicht schlicht mit einem Verweis auf Umwelt- oder Gesundheitsschutz erlassen werden. Es bedarf stets einer fachlichen und rechtlichen Grundlage. Anschaulich dafür ist auch der folgende Fall, welcher kürzlich nach mehrjährigem Rechtsstreit entschieden wurde. Das Umweltbundesamt hatte Höchstwerte für Perfluortenside (PFT) im Trinkwasser vorgegeben, nicht jedoch im Abwasser. PFT gelangten beispielsweise über Dünger

in das Grundwasser und schließlich in fließende Gewässer. In der Folge setzte ein Abwasserzweckverband in seiner Entwässerungssatzung einen Grenzwert für PFT fest, der sich an dem Höchstwert im Trinkwasser orientierte. Aufgrund dieser Satzung untersagte der Zweckverband einem Galvanikbetrieb die Einleitung von Abwasser in die zentrale Entsorgungsanlage des Zweckverbands. Zugleich machte der Zweckverband Mehrkosten im sechsstelligen Bereich geltend, die ihm für eine Behandlung des über dem Grenzwert belasteten Abwassers entstanden waren. Das Verwaltungsgericht wies die Klage des Zweckverbands ab, da es an einer Rechtsgrundlage für die Festlegung des Grenzwerts im Abwasser fehlte. Zwar sei der Grenzwert für Trinkwasser zum Schutz der Gesundheit gerechtfertigt. Auf Abwasser sei das aber nicht über-



Verena Rösner und Alexander Häcker sind Rechtsanwälte bei Menold Bezler und beide auf Öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht sowie Produkrecht spezialisiert.

FOTO: MENOLD BEZLER

in dem Hauptsacheverfahren steht allerdings aus und wird sich voraussichtlich noch längere Zeit hinziehen. Andere Bundesländer haben teilweise eine Vollziehung der Grenzwerte im Anschluss an die einstweilige Anordnung in Baden-Württemberg ausgesetzt, um einen „Flickenteppich“ an unterschiedlichen Regelungen möglichst zu vermeiden. Diesem Beispiel sind aber nicht alle Bundesländer gefolgt. Rechtssicherheit für die Hersteller besteht weiterhin nicht.

Wirtschaft muss aktiv werden

Mit der Erfahrung aus vergleichbaren Verfahren muss eindringlich empfohlen werden, auf geplante Gesetzesänderungen und insbesondere Verschärfungen von Grenzwerten möglichst frühzeitig zu reagieren. Dies ist auf verschiedene Weise möglich. Oft ist bereits eine Einflussnahme in den Prozess der politischen Willensbildung sinnvoll, insbesondere bei ungeklärten fachlichen Fragen. Möglich ist das über Stellungnahmen von Wirtschafts- und Branchenverbänden. Treten gleichwohl verschärfte Anforderungen in Kraft, muss betroffenen Unternehmen aus verfassungsrechtlichen Gründen eine

tragbar. Der Galvanikbetrieb musste den Grenzwert daher nicht einhalten und keine Kosten für dessen Behandlung tragen.

Früh den Kontakt zu Behörden suchen

Ein gerichtliches Vorgehen kann vielfach erfolgversprechend sein, braucht aber Zeit. Empfehlenswert ist daher häufig, Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen. Vor allem für kleine Betriebe besteht manchmal die Möglichkeit, sich auf Härteklauseln zu berufen. Auch wenn Anforderungen nicht zeitnah eingehalten werden können oder nachträglich ein Verstoß festgestellt wird, zahlt sich eine aktive Herangehensweise in der Regel aus. Durch kooperatives Verhalten können vielfach Bußgeldverfahren oder gar Nutzungsuntersagungen und Produktrückrufe vermieden werden. Hochwertige Produkte im Sinne der Umwelt und Gesundheit sind für den Mittelstand selbstverständlich. Dennoch sollten die fachliche und rechtliche Berechtigung verschärfter Anforderungen durchaus stets hinterfragt werden. ■

► www.menoldbezler.de